



# Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin

## Inhalt

Habilitationsordnung des Fachbereiches Veterinärmedizin  
der Humboldt-Universität zu Berlin

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, O - 1086 Berlin

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 20 93 - 24 49

**Nr. 15 / 1992**  
1. Jahrgang / 25. September 1992

---



# HABILITATIONSORDNUNG

## des Fachbereiches Veterinärmedizin der Humboldt-Universität zu Berlin

---

Auf Grund des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12.10.1990 (GVBl. S. 2165) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Fusion der Fachbereiche Veterinärmedizin, Lebensmitteltechnologie und Agrarwissenschaft in Berlin (Fusionsgesetz - FusG) vom 23.06.1992 (GVBl. S. 201) hat das Gründungskomitee des Fachbereiches Veterinärmedizin am 14. Juli 1992 folgende Habilitationsordnung erlassen. Bestätigt vom Senator für Wissenschaft und Forschung am 15. September 1992.

### § 1

---

Der Fachbereich Veterinärmedizin der HUMBOLDT-UNIVERSITÄT zu Berlin erkennt nach erfolgreicher Habilitation die Lehrbefähigung für das beantragte Fach zu. Über die Zulässigkeit von Habilitationsfächern entscheidet der Fachbereichsrat.

### § 2 Voraussetzungen für die Zulassung

---

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus:

- a) die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades oder eines gleichwertigen ausländischen Grades;
- b) die Approbation als Tierarzt, wenn sie für das gewählte Fach erforderlich ist, sonst den Nachweis eines als gleichwertig zu erachtenden wissenschaftlichen Hochschulabschlusses;
- c) die Wahl eines habilitationsfähigen Faches.

(2) Soweit für das Habilitationsfach eine Anerkennung als Fachtierarzt möglich ist, sollte diese vorliegen.

### § 3 Antrag auf Zulassung

---

Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist beim Fachbereichsrat zu stellen. In dem Antrag ist das gewählte Habilitationsfach sowie die nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a zur Begutachtung vorgelegte Habilitationsleistung zu benennen. Dem

- a) ein Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang;
- b) eine Erklärung über frühere oder gleichzeitige Zulassungsanträge und über das Scheitern oder den Abbruch früherer Habilitationsverfahren bei anderen Fachbereichen oder Hochschulen;
- c) Zeugnisse über bestandene Prüfungen und die Approbationsurkunde bzw. das Zeugnis eines gleichwertigen Abschlußexamens;
- d) das Doktordiplom;
- e) gegebenenfalls die Anerkennung als Fachtierarzt;
- f) der Nachweis einer mindestens einjährigen Lehrtätigkeit;
- g) die nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a gewählte Habilitationsleistung (Habilitationschrift oder publizierte Forschungsergebnisse in vierfacher Ausfertigung) sowie ein Schriftenverzeichnis.

Legt der Bewerber keine Habilitationschrift vor, so hat er diejenigen seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu bezeichnen, die er gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a als Habilitationsleistung beurteilt wissen möchte. Er hat die Leitgedanken seiner Untersuchungen zu entwickeln und auf die daraus entstandenen Publikationen hinzuweisen. Sind darunter Veröffentlichungen, die mit anderen Autoren publiziert wurden, weil der Charakter der Arbeiten eine Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern notwendig gemacht hat, können auch diese Arbeiten mit bewertet werden, wenn der Beitrag des Bewerbers deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Legt der Bewerber eine Habilitationschrift vor, so hat er außerdem je ein Exemplar der publizierten Forschungsergebnisse einzureichen.

### § 4 Entscheidung über die Zulassung

---

(1) Über den Zulassungsantrag und die Einleitung des Verfahrens soll der Fachbereichsrat während der Vorlesungszeit innerhalb eines Monats entscheiden und dem Antragsteller das Ergebnis mitteilen. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die im § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
- b) der Bewerber an anderer Stelle einen noch nicht entschiedenen Antrag auf Zulassung zu einem Habilitationsverfahren gestellt hat oder ein solches Verfahren eingeleitet worden ist.

Der Bewerber ist im Falle der Ablehnung auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Entscheidung der Universitätspräsidentin herbeizuführen.

(2) Ist das Verfahren eingeleitet, so kann es auf Antrag des Bewerbers abgebrochen oder in begründeten Fällen mit Zustimmung des Fachbereichsrates unterbrochen werden.

## **§ 5 Habilitationsleistungen**

---

(1) Die Leistungen in der Forschung und wissenschaftlichen Lehrtätigkeit für das gewählte Fach hat der Bewerber wie folgt nachzuweisen:

- a) eine Habilitationsschrift, die neue, wesentliche Forschungsergebnisse enthalten muß, oder entsprechende publizierte Forschungsergebnisse;
- b) einen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag aus dem Forschungsgebiet und eine anschließende Aussprache darüber vor dem Fachbereichsrat;
- c) didaktische Leistungen.

(2) Im Falle der Änderung oder Erweiterung der Lehrbefähigung kann der Fachbereichsrat einzelne oder alle Habilitationsleistungen erlassen.

## **§ 6 Habilitationsverfahren**

---

(1)  
a) Für die Durchführung der Habilitationsverfahren bildet der Fachbereichsrat eine Kommission, der als ständige Mitglieder zwei Hochschullehrer und ein Hochschulassistent oder promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Ein studentisches Mitglied wird kooptiert. Die Kommission wird für die einzelnen Habilitationsverfahren um drei Hochschullehrer und einen Hochschulassistenten oder promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Mitglieder des Fachbereiches sein sollen, erweitert. Soweit Mitglieder des Fachbereichs für die Verfahren als Gutachter benannt werden, gehören diese der Habilitationskommission an.  
b) Mitglieder dieser Kommission, die nicht dem Fachbereichsrat angehören, nehmen als Sachverständige an Beratungen des Fachbereichsrats über die Habilitation teil, die sich mit der Habilitation befassen.  
c) Die nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a eingereichten Schriften sind den Mitgliedern des Fachbereichs in der Fachbereichsverwaltung zur Einsicht- und Stellungnahme zugänglich zu machen.

(2)  
a) Für die Beurteilung der gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a vorgelegten Schriften bestimmt der Fachbereichsrat drei Hochschullehrer als Gutachter, darunter mindestens einen Hochschullehrer des betreffenden Faches und mindestens einem auswärtigen Gutachter. Weitere Gutachten können eingeholt werden. Die Gutachter bewerten die vorgelegten Schriften und schlagen der Kommission vor, ob diese als Habilitationsleistungen angenommen oder abgelehnt werden sollen.

b) Die Kommission erstellt den Entwurf eines Gutachtens über die didaktischen Leistungen des Habilitanden.

(3)  
a) Die Habilitationsschrift bzw. gleichwertigen wissenschaftlichen Leistungen werden zusammen mit den Gutachten dem Fachbereichsrat vorgelegt. Der Fachbereichsrat entscheidet, ob die Habilitationsschrift oder die gleichwertigen wissenschaftlichen Leistungen als Habilitationsleistung anerkannt werden. Bei nicht erfolgter Anerkennung gilt das Habilitationsverfahren als gescheitert.

b) Genügt die Habilitationsschrift nicht, so kann der Fachbereichsrat statt sie abzulehnen, sie dem Bewerber zurückgeben und ihm eine Frist für die Neuvorlage setzen. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden. Versäumt der Bewerber die Frist, so gilt die Habilitationsschrift als abgelehnt.

(4) Für den wissenschaftlichen Vortrag benennt der Habilitand innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung durch den Fachbereichsrat ein Thema aus seinem Forschungsgebiet. Der Inhalt des Vortrages soll nicht der Habilitationsschrift bzw. den Veröffentlichungen gemäß § 3 Buchstabe g Satz 2 entnommen sein.

(5) Die wissenschaftliche Aussprache über den Vortrag findet in einer anschließenden nichtöffentlichen Sitzung vor dem Fachbereichsrat statt, zu der Hochschullehrer des Fachbereiches als beratende Sachverständige hinzugezogen werden.

(6) Über die Anerkennung des öffentlichen wissenschaftlichen Vortrages und der wissenschaftlichen Aussprache als Habilitationsleistung entscheidet der Fachbereichsrat. Bei nicht erfolgter Anerkennung kann der Vortrag mit Aussprache frühestens nach Ablauf eines halben Jahres einmal wiederholt werden. Der Habilitand beantragt beim Fachbereichsrat innerhalb eines Jahres die Wiederholung. Versäumt der Habilitand die Frist, verzichtet er auf die Wiederholung oder genügt seine Leistung wieder nicht, so ist die Habilitation gescheitert.

## **§ 7 Beschlußfassung**

---

(1) Nachdem die Habilitationsleistungen gemäß § 6 Abs. 3 und 6 vom Fachbereichsrat anerkannt sind, bereitet die Kommission ein Gesamtgutachten vor, in dem sämtliche Leistungen, die im Dienst wissenschaftlicher Einrichtungen erbracht wurden, berücksichtigt werden. Sie stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Lehrbefähigung gegeben oder nicht gegeben sind und schlägt dem Fachbereichsrat die Zuerkennung oder Nichtzuerkennung der Lehrbefähigung vor. Die Kommission übergibt zur Entscheidung dem Fachbereichsrat die Schriften, die Einzelgutachten sowie das Gesamtgutachten mit ihrem Votum; Minderheitsvoten sind anzugeben.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet über das Ergebnis des Habilitationsverfahrens. Zur Entscheidung über die Habilitationsleistung sind nur die stimmberechtigten Hochschullehrer berechtigt.

(3) Die Entscheidung des Fachbereichsrats über die Zuerkennung oder Versagung der Lehrbefähigung soll innerhalb von neun Monaten nach dem Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens getroffen werden. Kann dies wegen der Schwierigkeit der Beurteilung oder aus anderen Gründen nicht in dieser Frist geschehen, hat die Kommission die Forschungsleistungen vorab zu begutachten und ihr Gutachten dem Fachbereichsrat so rechtzeitig zuzuleiten, daß der Fachbereichsrat innerhalb der neun Monate wenigstens über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Forschungsleistungen beschließen kann. Fristüberschreitungen bei der Anerkennung von Forschungsleistungen und ablehnende Entscheidungen sind dem Bewerber schriftlich zu begründen.

## **§ 8 Vollziehung der Habilitation**

---

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens wird dem Bewerber die Lehrbefähigung und gegebenenfalls die Lehrbefugnis unter Aushändigung einer Urkunde vom Fachbereichsrat zuerkannt.

(2) Von Habilitationsschriften sind dem Fachbereich zehn Exemplare einzureichen, zwei davon werden innerhalb eines Jahres an die Universitätsbibliothek weitergeleitet.

## **§ 9 Scheitern der Habilitation**

---

(1) Ist die Habilitation gescheitert, so ist dem Bewerber auf seinen Antrag hin Gelegenheit zu einer Aussprache mit der Kommission oder mit dem Fachbereichsrat über die Gründe der Ablehnung zu geben. Hierfür ist ihm Einblick in die Gutachten zu gewähren.

(2) Ein Antrag auf erneute Zulassung zur Habilitation kann frühestens ein Jahr nach dem Abbruch oder dem Scheitern eines Habilitationsverfahrens gestellt werden. Diese Frist gilt auch für Bewerber, deren Habilitationsversuch bei einer anderen Hochschule gescheitert ist. Wird das zweite Habilitationsverfahren wiederum erfolglos abgeschlossen, so kann kein weiterer Habilitationsantrag gestellt werden.

## **§ 10 Allgemeine Verfahrensfragen**

---

Der Fachbereichssprecher verständigt die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gemäß § 61 Abs. 3 BerlHG vom Eingang des Antrages, von der Einleitung, dem Abbruch bzw. dem Abschluß des Habilitationsverfahrens.

## **§ 11 Besonderes Verfahren**

---

(1) Wissenschaftler, die den akademischen Grad des Dr. sc. und die facultas docendi besitzen oder auf andere Art nachweisen können, daß sie ausreichende Lehrerfahrung besitzen, können beim Fachbereich die Anerkennung beider Leistungen als zum Zeitpunkt ihrer Erbringung habilitationsgleichwertige Leistung gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages beantragen. Über den Antrag entscheidet die hierfür bestellte Habilitationskommission. § 6 Abs. 1a) gilt entsprechend.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 können nur bis zum 30. März 1993 gestellt werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

---

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

